



Stadt Dietikon

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bernstrasse (Route 1) und im Knotenbereich der Zürcherstrasse (Route 626)

Abschnitt Autobahn A4 bis Zürcherstrasse

Baulinien.

Das kantonale Tiefbauamt hat im Abschnitt Autobahn A4 bis zur Zürcherstrasse die Bernstrasse und teilweise auch die Zürcherstrasse in 2016-2019 erneuert und ausgebaut. Die bestehenden Baulinien BDV Nr. 2393/1932 und RRB Nr. 327/1969 verlaufen mit einem Abstand bis zu 9.5 m ab Strassenparzellengrenze. Dieser Baulinienabstand ist nach der Realisierung des Strassenprojekts überdimensioniert. Die Baulinien können daher in diesem Bereich zugunsten der anstossenden Parzellen revidiert werden.

Mit vorliegender Verfügung soll die projektierte Verkehrsbaulinie entlang der Bernstrasse mit einem Abstand von ca. 6 m und im Knotenbereich der Zürcherstrasse mit einem Abstand von ca. 5.65 m ab Strassenparzellengrenze neu festgesetzt werden. Die Anpassung des Baulinienabstandes führt zur besseren Bebaubarkeit der Parzellen Kat.-Nrn. 10525, 10699, 8372, 11513, 4333, 9145, 6210 und 10644. Insbesondere werden die Gebäude auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10699, 8372, 11513, 4333 und 9145 von der Baulinie nicht mehr tangiert.

Die bestehende Baulinie RRB Nr. 3160/1964 ist von der Anpassung marginal betroffen und wird nur beim Grundstück Kat.-Nr. 10911 im Abkröpfungsbereich teilweise aufgehoben, um an die projektierte Baulinie angeschlossen werden zu können.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Auf der nördlichen Seite der Bernstrasse (Route 1) sowie beim Knoten mit der Zürcherstrasse (Route 626), Abschnitt Autobahn A4 bis zur Zürcherstrasse, werden die Verkehrsbaulinien BDV Nr. 2393/1932 und RRB Nr. 327/1969 teilweise aufgehoben und mit ca. 6.0 m bzw. 5.65 m ab Strassenparzellengrenze neu festgesetzt sowie die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3160/1964 teilweise ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Stadtrat von Dietikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dietikon wie folgt bekannt zu machen:



Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom entlang der Bernstrasse (Route 1) und der Zürcherstrasse (Route 626) in der Stadt Dietikon, Abschnitt Autobahn A4 bis Zürcherstrasse, die Verkehrsbaulinien BDV Nr. 2393/1932, RRB Nr. 327/1969 und RRB Nr. 3160/1964 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im, zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer gemäss § 108 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. b PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:

- Stadtrat Dietikon, Gemeindeverwaltung, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
- Acht Grad Ost, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh
Regierungspräsidentin



E 26. Aug 2020

Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 13.02.2020 Nr. 30

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000545

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bernstrasse (Route 1) und im Knotenbereich der Zürcherstrasse (Route 626) Abschnitt Autobahn A4 bis Zürcherstrasse, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8953 Dietikon

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 6018 vom 6. November 2019 entlang der Bernstrasse (Route 1) und der Zürcherstrasse (Route 626) in der Stadt Dietikon, Abschnitt Autobahn A4 bis Zürcherstrasse, die Verkehrsbaulinien BDV Nr. 2393/1932, RRB Nr. 327/1969 und RRB 3160/1964 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Plan liegt von Donnerstag 13. Februar 2020 bis Freitag 13. März 2020 zur Einsichtnahme auf und kann wie folgt eingesehen werden: Bausekretariat der Stadt Dietikon, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, während den normalen Öffnungszeiten (siehe Homepage).

Beschluss-/Verfügungsnummer: 6018

Beschluss-/Verfügungsdatum: 06.11.2019

Kontaktstelle:

Stadt Dietikon

Stadtplanungsamt

Bremgartnerstrasse 22

8953 Dietikon

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht

Rechtliche Hinweise:

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.03.2020

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 25. Aug. 2020 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Kanton Zürich
Stadt Dietikon

Verkehrsbaulinien
1 / Bernstrasse
Abschnitt Autobahn A4 bis Zürcherstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. **30** vom **13.02.2020**

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. **6018** vom **06.11.2019**

Für die Volkswirtschaftsdirektion:


Ilaria Ghezzi

Verfasser Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1.0	CSh Freigabe:	29.07.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 24.06.2019, © Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Stadt Dietikon

Verkehrsbaulinien
1 / Bernstrasse
Abschnitt Autobahn A4 bis Zürcherstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt
Verfügung Nr. vom
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1.0	CSh	29.07.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 24.06.2019. © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

